

## 15.05

### Kommission Steuervorstand

### Behördenerlass Geschäftsreglement

### Genehmigung

#### Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (in Kraft seit 1. Januar 2018) regelt die Möglichkeit, Aufgaben des Gemeindevorstands unterstellten Kommissionen zur selbständigen Erledigung (§ 50) oder eigenständigen Kommission (§ 51) zu übertragen. In der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 4. November 2019 wird unter § 33 die Kommission Steuervorstand als unterstellte Kommission aufgeführt. Im Abs. 2 ist festgelegt, dass der Stadtrat in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse regelt.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission Steuervorstand war bis anhin nur in der Gemeindeordnung geregelt. Der Kommission Steuervorstand oblagen die Steuererlasse, die Überwachung des Steuerbezugs und die Prüfung und Verabschiedung der jährlichen Steuerabrechnungen.

Die Kommission setzte sich wie folgt zusammen:

Walter Baur	Stadtrat	Präsident
Virginia Locher	Stadträtin	Mitglied
Michael Degkwitz	Katholische Kirchengemeinde	Mitglied
Fritz Meier-Fluck	Reformierte Kirchengemeinde	Mitglied
Johanna Wirth Calvo	Sekundarschule	Mitglied
Romaine Rogenmoser	Stadtparlament	Mitglied
2. Mitglied vakant	Stadtparlament	Mitglied
Angelo Visconti	Leiter Steueramt	Sekretär ohne Stimmrecht

Die Kommission tagt zwei Mal jährlich. In den letzten fünf Jahren hat sie jährlich 7 bis 13 Gesuche geprüft mit einem Gesamtwert von insgesamt Fr. 14'004.- bis Fr. 148'284.-.



Jahr	Anzahl Erlassgesuche	Betrag
2017	9	73'605.-
2018	10	148'284.95
2019	7	14'004.95
2020	7	17'879.85
2021	8	15'115.95

Im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde geprüft, ob und in welcher Form diese Kommission bestehen bleiben soll. Der Stadtrat war der Meinung, dass es die Kommission nicht mehr braucht (SRB 343/14.1 November 2018), die Erlassgesuche analog den Finanzkompetenzen, erlassen werden können. Das Stadtparlament war anderer Meinung und hat die Kommission Steuervorstand als unterstellte Kommission in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Mit der Verankerung der Bezeichnung der unterstellten Kommission in der Gemeindeordnung steht lediglich fest, dass der Stadtrat ermächtigt ist, der Kommission Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Eine Verpflichtung ist daraus nicht abzuleiten (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 50 Kapitel 2.4 freiwillige Aufgabenübertragung).

Die Regelung in den Zürcher Gemeinden ist unterschiedlich. In einigen Gemeinden beschliesst ebenfalls eine Kommission über Steuererlasse, andere haben diese Aufgabe der Grundsteuerkommission (Steuerkommission) übertragen, andere regeln Steuererlasse gemäss den Finanzkompetenzen.

Auf die neue Legislatur hin soll nun ein Behördenerlass in Form eines Geschäftsreglements, welcher die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse regelt, genehmigt werden.

#### Inhalts des Geschäftsreglements Kommission Steuervorstand

Artikel	Kommentar
<b>Art. 1 Rechtliche Grundlage</b> 1 Die Kommission Steuervorstand ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats gemäss Art. 50	-



Artikel	Kommentar
<p>Gemeindegesezt des Kantons Zürich und Art. 29, 30 und 33 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission Steuervorstand untersteht der Aufsicht des Stadtrats.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstandes in einem Behördenerlass.</p>	
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Das Geschäftsreglement der Kommission Steuervorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.</p>	-
<p><b>Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission Steuervorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident / die Präsidentin der Kommission ist das ressortverantwortliche Stadratsmitglied Finanzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat wählt je ein Mitglied auf Vorschlag des Stadtparlaments, der Sekundarschule, der reformierten Kirchengemeinde und der katholischen Kirchengemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Der Leiter / die Leiterin des Steueramts ist Mitglied der Kommission.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kommission muss nicht zwingend von einem Stadratsmitglied präsiert werden. Heute sind 2 Stadratsmitglieder delegiert. Gemäss neuem Gemeindegesezt können auch Nichtbehördenmitglieder Mitglieder von Kommissionen sein. Daher wird neu 1 Mitglied des Stadtrats in die Kommission vorgeschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Steuererlass betrifft nicht nur die Politische Gemeinde, sondern auch die Sekundarschule und die Kirchengemeinden. Daher sollen diese in der Kommission vertreten sein. Nach neuem Gemeindegesezt können auch Verwaltungsmitarbeitende Mitglied von Kommissionen sein.</p> <p>Vor 2018 war das Stadtparlament nicht vertreten. Aus Sicht der Gewaltentrennung ist die Vertretung des Aufsichtsorgans (Stadtparlament) in einer operativen Behörde (Kommission Steuervorstand) fraglich.</p> <p><sup>4</sup> Der Leiter / die Leiterin des Steueramts soll Mitglied der Kommission sein.</p>
<p><b>Art. 4 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten. Sie finden in der Regel zwei Mal jährlich statt.</p>	



Artikel	Kommentar
<p><sup>2</sup> Der Präsident resp. die Präsidentin bereitet mit dem Leiter / der Leiterin des Steueramts die Geschäfte vor. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Leiter / die Leiterin des Steueramts führt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid</p> <p><sup>6</sup> Der Präsident / die Präsidentin informiert den Stadtrat jährlich über die Tätigkeit der Kommission.</p> <p><sup>7</sup> Die Mitglieder der Kommission werden nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) entschädigt. Die Stadratsmitglieder sowie die Leiterin / der Leiter des Steueramts erhalten keine Kommissionsentschädigung (Sitzungsgeld).</p>	
<p><b>Art. 5 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommission prüft Anträge für Steuererlasse inkl. Rückkäufe von Verlustscheinen (endgültige und unwiderruflicher Verzicht auf eine definitive Steuerforderung). Die Steuererlasse betreffen die Staatssteuer und die Gemeindesteuer der politischen Gemeinde, der Sekundarschule und der Kirchgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission entscheidet über die Steuererlassgesuche. Sie orientieren sich dabei an der Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern. Der Entscheid ist der gesuchstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>Nicht mehr in das Aufgabengebiet der Kommission aufgenommen wurden die Abnahme der jährlichen Steuerabschüsse und die Überwachung des Steuerbezugs. Es handelt sich hier um reine Verwaltungstätigkeiten, welche im Rahmen der Rechnungsprüfung durch die Revisionsstelle und der RPK geprüft werden.</p>



Artikel	Kommentar
<p><sup>3</sup> Die Kommission nimmt Steuererlasse in der Kompetenz der Leiterin / des Leiters Steueramt zur Kenntnis.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission beantragt Steuererlassgesuche, welche ihre Finanzkompetenzen übersteigen, an den Stadtrat.</p> <p><sup>5</sup> Die Kommission meldet Erlasse von über Fr. 5'000.- an das kantonale Steueramt (Weisung der Finanzdirektion über Erlasse und Abschreibungen von Staats- und Gemeindesteuern, 14. März 2016). Das kantonale Steueramt kann gegen Erlasse von über Fr. 5'000.- Rekurs erheben (Steuergesetz, § 185).</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder der Kommission unterliegen im Sinne von § 8 Gemeindegesetz der Schweigepflicht.</p>	<p><sup>4</sup> Neu wird die Obergrenze der Finanzkompetenz der Kommission festgelegt. (Siehe Art. 6 Abs. 2). Erlasse über dieser Kompetenz müssen vom Stadtrat bewilligt werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Schweigepflicht wird speziell erwähnt, da Art. 8 des Gemeindegesetzes nur Parlament und Behörden explizit erwähnt, nicht aber die Kommissionen.</p>
<p><b>Art. 6 Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin / der Leiter des Steueramts entscheidet über Steuererlassgesuch bis Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz. Er / sie informiert die Kommission über diese Entscheide.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission entscheidet über Steuererlasse bis Fr. 50'000.-.</p>	<p>Angesicht der speziellen Bedeutung der Steuererlassgesuche wird im Vergleich zu den ordentlichen Finanzkompetenzen eine viel tiefere Finanzkompetenz für die Verwaltung und auch für die Kommission festgelegt (Reglement Finanzkompetenzen der Stadt Bülach vom 1. Januar 2019: Bereichsleiter Fr. 10'000.-, Abteilungsleitung Fr. 25'000.-, Ressortvorstand Fr. 50'000.-)</p> <p><sup>1</sup> Die Kompetenz des Leiters / der Leiterin des Steueramts bleibt unverändert bei Fr. 1'000.-.</p> <p><sup>2</sup> Bis anhin war kein Höchstbetrag für die Kommission festgelegt. Der Stadtrat soll aber die Möglichkeit haben, angesichts der Bedeutung von Steuererlassen ab einem gewissen Betrag selber zu entscheiden. Die Kompetenz der Kommission wird daher neu mit einem Höchstwert festgelegt. Höhere Erlasse werden dem Stadtrat beantragt.</p>
<p><b>Art. 7 Inkraftsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Geschäftsreglement wurde vom Stadtrat am 29. Juni 2022 erlassen und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	<p>-</p>



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Geschäftsreglement Kommission Steuervorstand wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt
  
2. Mitteilung an:
  - a) Mitglieder der Kommission Steuervorstand
  - b) Sekundarschule Bülach
  - c) Reformierte Kirchgemeinde Bülach
  - d) Katholische Kirchgemeinde Bülach
  - e) Peter Frischknecht, Präsident Rechnungsprüfungskommission
  - f) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
  - g) Angelo Visconti, Leiter Steueramt
  - h) Jeannette Wehri, Leiterin Politik und Präsidiales, zwecks Nachführung Rechtssammlung

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber